jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/12 9ObA247/88, 8ObA110/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1988

Norm

ASGG §61 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 61 Abs 1 Z 3 ASGG schafft keinen neuen materiellrechtlichen Herausgabeanspruch, sondern setzt diesen voraus. Das ASGG hat daher in der Frage, ob Ansprüche auf Ausstellung einer Arbeitsbestätigung nach § 46 Abs 4 ALVG im Verwaltungsweg durchzusetzen sind, keine Änderung gebracht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 247/88
  Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 247/88
  Veröff: SZ 61/214 = RdW 1989,370 = Arb 10756
- 8 ObA 110/04s
  Entscheidungstext OGH 25.11.2004 8 ObA 110/04s
  nur: Die Bestimmung des § 61 Abs 1 Z 3 ASGG schafft keinen neuen materiellrechtlichen Herausgabeanspruch, sondern setzt diesen voraus. (T1); Beisatz: Der im öffentlichen Recht begründete Anspruch auf Ausstellung eines Lohnzettels wird durch §61 Abs1 Z 3 ASGG nicht betroffen. Der Anspruch könnte nur dann im Klageweg durchgesetzt werden, wenn er sich auf einen privatrechtlichen Rechtsgrund (Anerkenntnis, Vergleich, vertragliche Vereinbarung) stützt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085781

Dokumentnummer

JJR_19881012_OGH0002_009OBA00247_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at